

Hygienekonzept der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA)

Einführung

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom **17. August 2021**, in der ab dem **08. Oktober 2021** gültigen Fassung ist die Durchführung von Veranstaltungen im Gebäude der NUA nach dem folgenden Hygienekonzept geregelt.

Nach den allgemeinen Grundregeln müssen Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, die in der Anlage zur Coronaschutzverordnung (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW) unter Nummer II festgelegten verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen verpflichtend umsetzen. Dies wird durch die Regelungen im Abschnitt **Verhaltensregeln und räumliche Organisation in der NUA** weiter ausgeführt.

Mindestabstand, Kontaktbeschränkung

Im öffentlichen Raum sollte zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

Maskenpflicht

In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

Abweichend davon kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise in Bildungseinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben (siehe Anlage 1) oder alle Personen immunisiert oder getestet sind. Dies gilt ebenso für die notwendige Einnahme von Speisen und Getränke.

Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

Veranstaltungen einschließlich Versammlungen im öffentlichen Raum dürfen in Bildungseinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen werden.

Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Getestete Personen nach der ab dem 08.10.2021 geltenden CoronaSchVO NRW sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten außerhalb der Ferienzeiten (11. bis 24. Oktober 2021) aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt von den für die Einrichtung und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind bei der

Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtung, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerschein und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen.

Allgemeine Regelungen:

Während der Corona-Pandemie sind alle diesbezüglich geltenden Gesetze und von Bundes- oder Landesregierung erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten. Alle Seminargäste, die das Seminargebäude der NUA betreten und nutzen, sind über die aktuellen Vorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen zu informieren und haben diese zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung müssen diese Personen das Gebäude verlassen, um eine erhöhte Infektionsgefahr für ihre Mitmenschen zu vermeiden. Insbesondere gelten die Abstandsbestimmungen, sowie die Nasen-Mundmaskenpflicht. Diese Vorschriften müssen eingehalten und kontrolliert werden. Erkennbar erkrankte Personen mit z.B. starken Erkältungs- oder Fieberzeichen können von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Es sind nur Personen zugelassen die sich vorab schriftlich angemeldet haben und über die Infektionsschutzmaßnahmen der NUA informiert sind. Unangemeldete Personen oder kurzfristige Ersatzteilnehmende werden von der Teilnahme ausgeschlossen.

Verhaltensregeln und räumliche Organisation in der NUA

Folgende Vorkehrungen im Ablauf, bzw. Aufbau von Veranstaltungen sollen durchgeführt werden:

Verhaltensregeln für die Teilnehmenden

- Alle Teilnehmenden müssen angemeldet und für den Fall einer späteren Nachverfolgung mit vollständigen Kontaktdaten incl. Telefonnummer erfasst sein – wer dieser Bedingung nicht zustimmt kann an keiner VA teilnehmen.
- Allen Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen, der ist einzunehmen und während der gesamten VA zu nutzen, es darf nicht getauscht werden.
- Die Teilnehmenden werden bereits mit ihrer Anmeldebestätigung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz informiert.
- Es darf kein Face-to-Face-Kontakt ohne die Abstandsregelung stattfinden, ebenso keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln.
- Bereits beim Betreten werden die Seminargäste im Eingangsbereich durch Schilder über die Verhaltensregeln innerhalb des Seminargebäudes informiert und dürfen das Gebäude nur mit Schutzmaske betreten.
- Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Räumliche Organisation

- Unmittelbar nach Betreten des NUA-Gebäudes sind von den Teilnehmenden die bereitgestellten Handdesinfektionsspender zu nutzen.
- Um die Gefahr einer Übertragung des SARS-CoV-2 zwischen den Mitarbeitenden des Empfangs und den mit diesen in Kontakt tretenden Personen zu verringern, sind am Empfangstresen durchsichtige Schutzscheiben installiert. Die Anmeldung ist mit Plexiglas abgeschirmt, und der Wartebereich durch Bodenmarkierungen im Abstand von 1.5 m gekennzeichnet. Die Teilnehmenden unterschreiben ihre Unterlagen (soweit erforderlich) auf einem separaten Tisch.
- Die Laufrichtung ist mit Pfeilen markiert, so dass das Betreten und das Verlassen in einer Einbahnregelung erfolgen kann. Als Haupteingang zur NUA wird die im Zugang linke Tür ("Personaleingangstür") genutzt, die Drehtür bleibt verschlossen, um nicht angemeldete Gäste zu vermeiden. Als Ausgang aus dem Gebäude kann die hintere Fluchttür im Foyer genutzt werden. Um Begegnungsverkehr im Veranstaltungssaal weitgehend zu vermeiden, wird als Eingang die vordere Tür, als Ausgang die hintere Tür zum Foyer genutzt. Die Türen im Veranstaltungssaal bleiben während der Veranstaltung offen, um ein ständiges Berühren der Türklinken zu vermeiden.
- Die Ablage der Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Teilnehmenden keinen direkten Kontakt untereinander haben. Dazu werden die Garderobenständer im Foyer entfernt und die Seminargäste werden gebeten ihre Kleidungsstücke mit an den festen Seminarplatz zu nehmen.
- Vor den Toiletten sind Abstands-Bodenmarkierungen angebracht. Da die Damen- und Herrentoilette einen gemeinsamen Vorraum haben, wird die dahin führende Flurtür aufgestellt. An den Eingangstüren zur Damen- und Herrentoilette werden gut sichtbar drehbare Schilder „FREI“, bzw. „BESETZT“ angebracht. Durch diese Maßnahmen kann die Abstandsregelung eingehalten werden, da sich immer nur einzelne Personen im Sanitärraum aufhalten dürfen.
- Vor Beginn der Veranstaltung, in jeder Pause und ggf. zwischendurch ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durchzuführen, um einen Austausch der Raumluft zu erzielen. Dies wird durch eine vollständige Öffnung von Oberlichtfenstern und Türen für die Dauer von mindestens 10 min. erreicht.
- Während der derzeitigen Corona-Pandemie sind speziell die Griffe von Mikrofonen, PC-Maus und Lichtschalter regelmäßig zumindest vor jedem Nutzerwechsel zu reinigen. Hierzu befindet sich eine transportable Handdesinfektionsmittelstation direkt im Veranstaltungssaal.

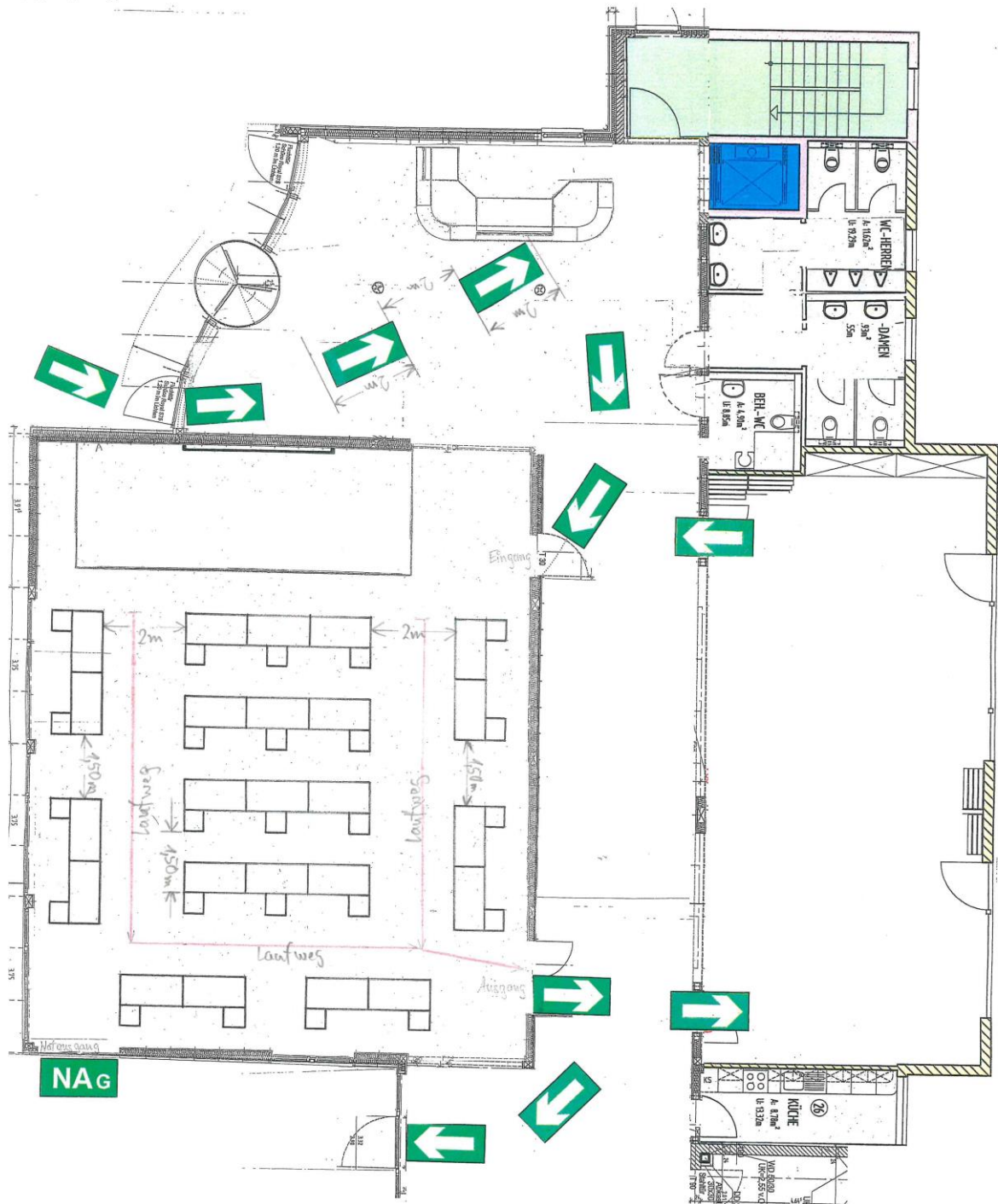
Sanitärausstattung

An den Waschplätzen stehen aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier zur Verfügung. Die Papierabwurfbehälter sind mit Beuteln versehen und werden täglich entleert. Händewaschen und ggf. eine Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn eine hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen
- bei Bedarf (Verschmutzung)

Anlage 1: Aufbauvariante NUA-Saal mit Mindestabstand von 1,5 m*



Aufbauvariante NUA-Saal unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m (Anlage 1)

Unter Berücksichtigung von 1,5 m Abstand zwischen den Plätzen und in den Gängen wurde nach durchgeführter Aufbauplanung eine mögliche Personenzahl von 24 Personen ermittelt. Zwei Personen (Seminarleitung plus eine Referentin/ein Referent) können neben der Bühne Platz nehmen.

* Von dieser Aufbauvariante kann abgesehen werden, wenn sämtliche Teilnehmenden immunisiert oder im Sinne der geltenden Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen getestet sind (s. § 2 Absatz 8 CoronaSchVO, kein Selbsttest!)